

Satzung

über die Benutzung und den Betrieb der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (KiTa-Benutzungssatzung)

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Langerringen betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
 - a) Kindergarten St. Gallus; Hauptstraße 2, 86853 Langerringen
 - b) Kinderhaus St. Leonhard; Viktor-von-Scheffel-Straße 78, 86853 Langerringen
 - c) Kindergarten St. Johannes; Schulstraße 1, 86853 Langerringen OT Gennach
Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (BayKiBiG). Kinderkrippen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG richten ihr Angebot überwiegend an Kinder unter drei Jahren. Kindergärten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG richten sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Langerringen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgabe und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Dabei sind die vom Träger bzw. den Kindertageseinrichtungen ausgegebenen Formulare zu verwenden. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des

aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (vgl. § 15) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen, vorbehaltlich verfügbarer Plätze, möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr im Betreuungsvertrag festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9).
- (4) Eine Änderung der vereinbarten Buchungszeit kann nur zum ersten eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vorgenommen werden. Hierzu bedarf es einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Die Erhöhung der vereinbarten Buchungszeit ist nur möglich, sofern die gesetzlichen Bestimmungen über das notwendige pädagogische Personal eingehalten werden können.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Langerringen im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde inkl. Ortsteilen wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Gemeindegebiet Langerringen wohnenden Kinder unbefristet bis zum Ende des Betreuungsjahres vor Schuleintritt.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (vgl. Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Die Aufnahme kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gemeindegebiet Langerringen wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührepflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung durch Abmeldung aus, gemäß Abs. 4 oder durch Ausschluss nach § 7.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist am Ende eines Betreuungsjahres (vgl. § 15) mit einer Frist von einem Monat zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet; hier ist eine Abmeldung zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (3) Einer Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.

§ 7 Ausschluss und Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die gebuchten Öffnungs- oder Buchungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kindertageseinrichtungspersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung oder dieser KiTa-Benutzungssatzung verstoßen haben,
 - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht nachgekommen sind.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde Langerringen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeitrag (§ 3) zu hören.

IV. Sonstiges

§ 8 Öffnungs-, Schließ-, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Öffnungs-, Hol- und Bringzeiten sowie die Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Langerringen im Benehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung

ausgehängt. Der Elternbeirat hat hierbei eine beratende Funktion (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG).

- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige Schließzeiten werden von der Einrichtungsleitung rechtzeitig bekannt gemacht.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

§ 9 Mindestbuchungszeiten und Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, besteht eine Buchungszeit von mindestens 3 Stunden täglich an 5 Tagen pro Woche, in Kindergartengruppen in denen Kinder die im laufenden Betreuungsjahr bis einschließlich zum 01.01. drei Jahre alt werden oder älter sein müssen, davon abweichend allerdings mindestens 4 Stunden an 5 Tagen pro Woche.
- (2) Es ist nur möglich, maximal zwei unterschiedliche Buchungszeiten pro Woche zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Langerringen abzuschließen ist.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind einem Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen unverzüglich unter Angabe des Grundes „Erkrankung“ mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume oder Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 11 Verpflegung

- (1) Es wird in allen Einrichtungen eine Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Umfasst die Buchungszeit eine Betreuung von Kindern in Kinderkrippengruppen sowie in Kombi-Gruppen über 12:00 Uhr hinaus bzw. in Kindergartengruppen über 13:00 Uhr hinaus, ist die Buchung der Mittagsverpflegung verpflichtend. Es ist dabei ausschlaggebend in welcher Gruppe das Kind betreut wird und nicht nach welchem Gebührensatz (vgl. § 6) die Betreuung durch die Eltern vergütet wird.

§ 12 Regelmäßiger Besuch

Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind

daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 13 Betreuung auf dem Weg, Abholberechtigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen.
- (2) Sollen andere Personen als die Personenberechtigten das Kind abholen, ist im Voraus eine originalschriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Jede andere Art der Benachrichtigung ist nicht ausreichend. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und auf Verlangen auszuweisen.

§ 14 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Ein ärztliches Attest ist bei der Aufnahme nicht notwendig. Die Personensorgeberechtigten werden belehrt, dass das Infektionsschutzgesetz für die Einrichtung gilt und eine Mitteilungspflicht über ansteckende Krankheiten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung besteht. Bei der Anmeldung ist ein Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung (U-Heft) und eine vollständige Masernschutzimpfung zu erbringen.

§ 15 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung statt.
- (3) Elternveranstaltungen finden regelmäßig statt; die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde Langerringen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 19 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderung bei Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigendem Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 20 Härtefallregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Langerringen auf Antrag anders lautende Regelungen treffen.

§ 21 Gebühren

Die Gemeinde Langerringen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 03. November 2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle zuvor erlassenen Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

Langerringen, 25.10.2023

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister

